

Sitzung vom 22. April 2020

381. Anfrage (Unterstützung für Sexarbeitende bzw. Migrantinnen und Migranten in besonders prekären Lagen)

Die Kantonsrätinnen Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Sibylle Marti, Zürich, haben am 30. März 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Wie in verschiedenen Medien (u. a. SRF, Blick) zu lesen war, befinden sich Sexarbeitende aufgrund der Corona-Situation in einer besonders prekären Lage. Es gibt Sexarbeitende, die jetzt durch alle Maschen fallen. Dies betrifft bspw. Sexarbeitende, die sich im Meldeverfahren befinden und nicht mehr zurück in ihr Herkunftsland können, oder Sexarbeitende, die keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlen konnten und jetzt keinen Zugang zu diesen Versicherungsgeldern haben.

Da es sich bei Sexarbeitenden häufig um Migrantinnen und Migranten handelt, stehen diese auch vor aufenthaltsrechtlichen Problemen, etwa dann, wenn sie aufgrund der Corona-Situation nun auf Sozialhilfebezug angewiesen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Beratungsstellen, die Migrantinnen und Migranten in solchen Situationen beraten, diese Arbeit im Moment nicht leisten können. Dies verschlimmert deren prekäre Lage zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund bitten die Antragstellerinnen den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wird das Migrationsamt den Einfluss des Sozialhilfebezugs auf den Aufenthaltsstatus bei Sozialhilfebezug, der als Folge der Covid-19-Verordnung entstanden ist, nicht berücksichtigen?
2. Kann das Migrationsamt die Überprüfung von aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen von Migrantinnen und Migranten aufgrund der Corona-Situation aussetzen?
3. Stellt der Kanton Gelder zur Verfügung für eine Aufstockung des Personals von bestehenden Beratungsstellen und Organisationen, die Migrantinnen und Migranten prekären Situationen beraten und jetzt aufgrund der Corona-Situation mehr Anfragen und Arbeit haben?
4. Stellt der Kanton Notunterkünfte für Sexarbeitende zur Verfügung, die durch die Schliessung von Erotikbetrieben aufgrund der Covid-19-Verordnung ihre Mieten nicht mehr bezahlen können oder auf der Strasse stehen, weil sie normalerweise in den Erotikbetrieben wohnen?
5. Stellt der Kanton unbürokratisch und schnell Gelder für eine Überbrückung von Sexarbeitenden in besonders prekären Lagen zur Verfügung?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Sibylle Marti, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Um die gesetzlichen Widerrufskriterien zu erfüllen, muss der Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft sowie der Ausländerin oder dem Ausländer vorwerfbar sein. Konkret heisst dies, dass bei der Einzelfallprüfung im Rahmen der Verhältnismässigkeit berücksichtigt wird, ob jemand einzig aufgrund der Corona-Krise Sozialhilfe beziehen musste. Ein solcher Bezug ist im Regelfall nicht selbstverschuldet und damit nicht vorwerfbar.

Zu Frage 2:

Das Migrationsamt kann die Überprüfung von ausländerrechtlichen Bewilligungen nicht aussetzen. Wie die gesamte öffentliche Verwaltung hat es weiterhin seinen Auftrag zu erfüllen. Ein Aussetzen der Überprüfungen würde dazu führen, dass auch Bewilligungsverlängerungen und Bewilligungserteilungen nicht mehr vorgenommen und sich mehrere Tausend Verfahren anhäufen würden.

Das Migrationsamt trägt der besonderen Lage von Ausländerinnen und Ausländern insofern Rechnung, dass es seit Mitte März 2020 die Verfahrensfristen in der Regel auf 60 Tage ansetzt. Zudem erliess es im Bewilligungsbereich ab Mitte März 2020 für die Dauer von einem Monat bis auf wenige Ausnahmen keine Wegweisungsverfügungen mehr. Mit diesen Massnahmen wurde sichergestellt, dass die Migrantinnen und Migranten sowie deren Beratende und Rechtsvertretende ausreichend Zeit hatten, um sich auf die aussergewöhnliche Situation einzustellen, im Verfahren mitzuwirken und ihre Rechte wahrzunehmen.

Zu Fragen 3–5:

Im Zusammenhang mit der Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt haben die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion bereits auf Jahresbeginn zusätzliche Massnahmen eingeleitet. Zudem unterstützt die Sicherheitsdirektion jetzt Organisationen in ihrer Arbeit im Dienste von Menschen am Rande der Gesellschaft mit einem Hilfspaket. Auch die Frauenhäuser im Kanton Zürich und verschiedene Beratungsstellen, z. B. Isla Victoria der Zürcher Stadtmission, die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ und die Sans-Papiers Anlaufstelle SPAZ, sowie weitere private soziale Organisationen erhalten zusätzliche finanzielle Mittel für ihre Tätigkeit sowie zur Finanzierung von befristeten Überbrückungsleistungen und für zusätzliche Zufluchtsorte.

Weiter sorgen die Gemeinden für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden (§ 1 Sozialhilfegesetz [SHG, LS 851.1]). Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten bei Bedarf Sozialhilfe. Personen ohne Anwesenheitsrecht (§ 5c SHG) oder andere von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossene Personen, wie z. B. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (§ 5e SHG), erhalten bei Bedarf Nothilfe bzw. Notfallhilfe. Wenn nötig werden betroffene Personen in bestehenden Not- und Schutzunterkünften untergebracht.

Betriebe und vorübergehend auch weitere Personengruppen, wie insbesondere Personen in einem befristeten Arbeitsverhältnis, können für ihre Angestellten Kurzarbeit anmelden, wenn ihre Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen. Dank der Kurzarbeitsentschädigung können Teillöhne weiterbezahlt werden. Dies gilt auch für angestellte Sexarbeitende. Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) schliessen mussten (insbesondere auch Erotikbetriebe), haben Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall. Gesuche können bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli